



REGIERUNGSRAT

7. April 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.89 (20.211)

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) für die 2. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 10. November 2020 behandelt und ihr mit 99 gegen 28 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt. Er hat keine Änderung beschlossen, jedoch einen Prüfungsauftrag überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet diesen mit der Botschaft zur 2. Beratung.

2. Prüfungsauftrag der grossrätlichen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) aus der 1. Beratung im Grossen Rat

2.1 Wortlaut

Der Prüfungsauftrag der grossrätlichen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) lautet:

"Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob bei Schweinen über 200 kg die Direktabholung oder Sammlung der Kadaver koordiniert möglich ist."

2.2 Beurteilung

Auslöser für den Prüfungsauftrag ist die Befürchtung von Tierhaltenden, dass mit der Kostenübernahme für die Direktabholungen durch den Tierseuchenfonds zukünftig die Tierhalterbeiträge stärker ansteigen als geplant. Deshalb ist nicht nur die Möglichkeit einer zeitlichen und/oder räumlich koordinierten Abholung für Schweine über 200 kg zu prüfen, sondern auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Kosten.

2.2.1 Räumlich koordinierte Sammlung

Das Departement Gesundheit und Soziales hat den Prüfungsauftrag für eine räumlich koordinierte Sammlung unter Berücksichtigung der für die Kadaverentsorgung im Kanton vorhandenen Gegebenheiten geprüft. Die Infrastruktur besteht aus den 27 vom Kanton Aargau bewilligten Kadaversammelstellen. Diese werden von den Gemeinden betrieben und finanziert. Für die Entsorgung der an den Sammelstellen abgelieferten Tierkadaver ist die Entsorgungsfirma GZM Extraktionswerk AG in Lyss (GZM) zuständig. Diese fährt alle Sammelstellen einmal wöchentlich an. Eine räumlich koordinierte Sammlung von Schweinen über 200 kg, im Wesentlichen Muttersauen, wäre über diese Standorte zu organisieren. In diesem Fall bringt der Tierhalter das verendete Tier zur nächstgelegenen Kadaversammelstelle. Gemäss Anhang 4 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011 sind Tierkadaver in fest verschlossenen Verpackungen oder abgedeckten dichten, korrosionsbeständigen und leicht zu reinigenden Behältern beziehungsweise Fahrzeugen zu transportieren. Ein Transport auf einem Frontlader oder einer zugedeckten Kippschaufel erfüllt diese Vorgabe nicht. Bei der Verwendung von Viehtransportern sind diese im Anschluss durch die Tierhalter zu reinigen. Zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Transports solch grosser Tierkadaver wie Muttersauen wären die betroffenen Betriebe zulasten des Tierseuchenfonds mit Entsorgungscontainern auszustatten. Dies löst wiederum eine Reihe weiterer Aufwände aus, die hier kurz skizziert werden:

Voraussetzung für diese Lösung ist, dass die Betriebe mit Muttersauen mit der zur Beladung dieser Container erforderlichen Infrastruktur ausgerüstet sind. Da den Tierhaltern dadurch ein Zusatzaufwand entsteht, der bei Direktabholung ab Hof nicht anfiel, ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Tierhalter zusätzlich zulasten des Tierseuchenfonds ein finanzielles Anreizsystem mit entsprechendem administrativem Aufwand zu schaffen wäre. Des Weiteren muss in den Kadaversammelstellen genügend Platz vorhanden sein, um die gefüllten Container bis zur Abholung durch

die Entsorgungsfirma gekühlt lagern zu können. Dies ist aktuell nicht bei allen Sammelstellen der Fall. Benötigt wird zudem eine Infrastruktur zur Entladung der Container. Die zusätzlichen Container müssen vor der Rückgabe an die Tierhalter von den Sammelstellen gereinigt werden. Die Tierhalter müssen die geleerten und gereinigten Container wieder abholen. Falls in der Zeit bis zur Bedienung der Sammelstelle eine weitere Muttersau verendet, ist ein zweiter Container notwendig. Ausserdem ist anhand einer regelmässigen Überprüfung des Inhalts und einer gut sichtbaren Beschriftung der Container sicherzustellen, dass diese nicht mit anderen Tierkadavern oder mit Schweinen unter 200 kg bestückt werden, da dies den Tierseuchenfonds zusätzlich belasten würde. Auch hat die Entsorgungsfirma den Aufwand zur Entsorgung dieser Container getrennt von den Gemeindecontainern abzurechnen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte ist es äusserst zweifelhaft, ob eine solche Lösung wirtschaftlicher wäre und den Tierseuchenfonds entlasten könnte.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat seine Überlegungen der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Tierkadaversammelstellen unterbreitet und diese um eine Stellungnahme ersucht. Auch die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau lehnt die vorgeschlagene Lösung aufgrund des erheblichen Zusatzaufwands entschieden ab.

Da eine räumlich koordinierte Sammlung zusätzliche Infrastruktur erfordert und sie dem Ziel einer einfachen Lösung mit geringem administrativem Aufwand widerspricht, hat der Regierungsrat entschieden, diese Variante nicht weiterzuverfolgen.

2.2.2 Zeitlich koordinierte Abholung

Auch einer zeitlich koordinierten Abholung der Schweinekadaver direkt ab Hof sind unter Einhaltung der Tierseuchenbestimmungen enge Grenzen gesetzt. Die Entsorgungsfirma GZM garantiert die Abholung der Kadaver noch am gleichen Tag, wenn diese bis 08.00 Uhr morgens gemeldet werden. Logistisch optimiert die GZM die Abholungen bereits so zu einer Tour, dass die Fahrdistanzen minimiert werden können. Spürbar günstiger werden die Direktabholungen nur, wenn die Kadaver nicht täglich, sondern nur jeden zweiten Tag abgeholt werden. Diese Kostenersparnis kann aber nur dann realisiert werden, wenn alle Tiere >200 kg, also auch Rinder, Kühe und Pferde, nur noch jeden zweiten Tag abgeholt werden. Dies hat zur Folge, dass jeder zweite zur Direktabholung vorgesehene Tierkadaver deutlich über 24 Stunden (bis zu 60 Stunden) auf dem Hof verbleibt. Werden Tierkadaver länger als 24 Stunden gelagert, sind sie gemäss Anhang 4 VTNP zu kühlen. Würde diese Lösung umgesetzt, müssen alle Betriebe mit Nutz- und Heimtieren >200 kg mit Kühleinheiten und der nötigen Infrastruktur, um die Tierkadaver in die Kühleinheit zu verfrachten, ausgestattet werden. Zudem benötigen alle diese Betriebe eine Bewilligung des Kantons zur Lagerung tierischer Nebenprodukte (ebenfalls gemäss Anhang 4 VTNP). Auch hat der Kanton Aargau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an solche Betriebe regelmässig zu kontrollieren.

Eine solche Lösung ist mit enormem administrativem Aufwand und riesigen Investitionen in die Infrastruktur auf den Betrieben verbunden. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Regierungsrat entschieden, auch diese Variante nicht weiterzuverfolgen.

2.2.3 Einsparpotenzial

Das Departement Gesundheit und Soziales hat auch das mögliche Einsparpotenzial berechnet. Bei den rund 6'300 im Kanton Aargau gehaltenen Muttersauen wird mit 300–400 Abgängen pro Jahr gerechnet. Bei 350 Direktabholungen von Muttersauen pro Jahr und aufgrund der aktuellen Kostenpauschale von rund Fr. 300.– pro Direktabholung bedeutet das eine Belastung des Tierseuchenfonds von rund Fr. 105'000.–. Umgerechnet auf den Tierhalterbeitrag pro Grossvieheinheit (GVE) entspricht das Fr. 0.65. Würde eine effizientere, koordinierte Sammlung eine Einsparung von 20 % der Entsorgungskosten erzielen, so würde dies die Tierhalterbeiträge um lediglich Fr. 0.13 pro GVE entlasten. Aufgrund der vorangehend angeführten Überlegungen ist jedoch mit einer geringeren oder gar keiner Entlastung zu rechnen.

2.3 Fazit

Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der geltenden Rechtsgrundlagen ist weder eine räumlich koordinierte Sammlung noch eine zeitlich koordinierte Abholung der Schweine über 200 kg mit vertretbarem Aufwand möglich.

Der Prüfungsauftrag der GSW soll aus diesen Gründen als erledigt abgeschlossen werden.

3. Keine Änderungen für die 2. Beratung

Aus der 1. Beratung durch den Grossen Rat ergaben sich keinerlei Änderungen der Vorlage. Ihr wurde mit 99 gegen 28 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

4. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

2. Beratung Kommission	Mai 2021
2. Beratung Grosser Rat	Juni 2021
Redaktionslesung und Publikation	Juli 2021
Referendumsfrist	August 2021 bis Oktober 2021
Inkraftsetzung (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Januar 2022

Zum Antrag:

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)